

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
im Stadtrat Erfurt  
Herrn Denny Möller  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 2786/15 (öffentlich) Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfrage zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge beantworte ich Ihnen wie folgt:

### 1. Welche Vor- bzw. Nachteile sieht die Stadtverwaltung im System der elektronischen Gesundheitskarte gegenüber dem aktuellen System der Behandlungsscheine?

Folgende Vorteile sieht die Stadtverwaltung:

- ° Aufhebung der Diskriminierung innerhalb der Gruppe der Asylbewerber, unabhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthaltes
- ° Zeitersparnis der Verwaltung ( u.a. durch Wegfall der Termine zur Aushändigung des Krankenbehandlungsscheins)
- ° Zeitersparnis beim Flüchtling – dieser kann direkt ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen

### 2. Welche kommunalen Entscheidungen müssten getroffen werden, um die elektronische Gesundheitskarte zeitnah in Erfurt einzuführen?

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Erfurt würde zwingend voraussetzen, dass mit den gesetzlichen Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden muss.

Inhalte dieser Vereinbarung wären u.a. Festlegungen zur Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte, das Verfahren zur Bereitstellung eines vorläufigen Abrechnungsscheins für die Zeit zwischen dem tatsächlichen Beginn des Aufenthaltes in Erfurt und der Aushändigung der elektronischen Gesundheitskarte. Festlegungen für die Abrechnung der Leistungsausgaben, den Umfang des Leistungsanspruchs sowie das entsprechende

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Meldeverfahren wären weitere Bestandteile dieser Vereinbarung.

In diesem Kontext ist aber auf § 264 I Satz 2 ff Sozialgesetzbuch V (SGB V) hinzuweisen. Danach sind die Krankenkassen nur dann zu einer Zusammenarbeit mit den Kommunen angehalten, wenn sie durch eine Landesregierung oder durch eine von der Landesregierung beauftragte oberste Landesbehörde aufgefordert werden.

Aktuell gibt es bereits Verhandlungen zwischen dem Land und den Krankenkassen mit dem klaren Ziel, eine entsprechende Rahmenvereinbarung zu schließen. Ausweislich der tagesaktuellen Information (MDR-Info-Thüringen) plant das Land spätestens im 2.Quartal 2016 die elektronische Gesundheitskarte flächendeckend in Thüringen einzuführen (Aussage Frau Heike Werner).

Ich hoffe Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein